

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 22

Sonnabend, den 19. März

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Brennspiritus.

Die gesteigerte Brennspirituserzeugung läßt den Fortfall der bisherigen Beschränkung für den Brennspiritusverbrauch zu. Es kann daher jetzt Brennspiritus ohne Marken in beliebiger Menge von den Vertriebsstellen Kaufmann Bernhard Maas—Belgard und Kaufmann O. T. Weißig—Polzin bezogen werden. Von der Kreisohlenstelle werden von jetzt ab Brennspiritusmarken nicht mehr ausgegeben werden.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Militärschaftstiefeln.

In sämtlichen offenen Schuhwarengeschäften in Belgard und

bei dem Schuhmachermeister Stelter in Polzin sind gebrauchte, guterhaltene Militärschaftstiefel ohne Bezugsschein zu haben.

Belgard, den 15. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke.

In letzter Zeit haben die Verkäufe landwirtschaftlicher Grundstücke im Kreise in verschiedenen Ortschaften einen derartigen Umfang angenommen, daß es dringend geboten erscheint, hiergegen Maßnahmen zu ergreifen.

Nach der Bekanntmachung vom 15. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 123) bedürfen Kaufverträge über die Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke über 5 Hektar der landrätlichen Genehmigung. Ich werde daher, wie bisher, in allen Fällen genau prüfen, aus welchen Gründen die Veräußerungen und Erwerbungen erfolgen, und ob die Genehmigung der Kaufverträge zu erteilen oder zu versagen sein wird.

Es ist vorgekommen, daß Grundstücke in einem Jahr mehrmals die Besitzer gewechselt haben. Solche Veräußerungen, selbst an Landwirte, können nur der Volksernährung schaden und deshalb nicht oder nur unter be-

stimmten Auflagen, durch die eine längere Besitzzeit und bessere Bewirtschaftung gewährleistet wird, genehmigt werden.

Viele Grundstücke sind schon auf das äußerste ausgebeutet. Inventar, Ernte usw. sind verkauft worden, um, infolge der hohen Kaufpreise, die Zinsen, Abgaben und Lasten decken zu können.

Den Besitzern landwirtschaftlicher Grundstücke, die ihre Grundstücke verkaufen, kann in ihrem eigensten Interesse nur geraten werden, ihre Grundstücke nicht eher dem Käufer zu übergeben, als bis der Kaufvertrag von mir genehmigt worden ist. Durch die vorherige Uebergabe können sowohl ihnen, wie dem Käufer unter Umständen große Unzuträglichkeiten, Kosten und Prozesse bei der Auseinandersetzung entstehen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dies den Grundstücksbesitzern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 16. März 1921.

Der Landrat.

Dr. Ahrendts.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 20. bis 26. März d. Js. werden an die Versorgungsberechtigten

50 gr Butter auf Abschnitt 12 der Fettkarten
(zum Preise von 1,32 M für 50 gr)

ausgegeben.

Nach den geltenden Bestimmungen darf eine höhere Ration als 50 gr nicht verabsolgt werden.

Belgard, den 17. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Richtpreise für Hafersfabrikate.

Als Richtpreis für Hafersfabrikate ist ein Betrag von 2,50—2,70 Mk. je Pfund im Kleinverkauf angemessen.

Belgard, den 17. März 1921.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Petroleum-Preise.

Der Preis für ein Liter Petroleum aus der Zuteilung ab 16. März bis 30. April beträgt ab Laden des Verkäufers nicht mehr 7,25 Mk. sondern 6,50 Mk.
Belgard, den 17. März 1921.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 9. März 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401/18, August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823) sowie auf Grund des § 23 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 647), des § 12 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 711), des § 5 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 35) und des § 20 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 738) wird verordnet.

Einziger Artikel.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1921 wird die Reichskartoffelstelle, Verwaltungsabteilung, aufgelöst. Die Beendigung der laufenden Geschäfte erfolgt nach näherer Weisung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 647), in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 710), 27. Januar 1916, (Reichsgesetzblatt S. 66), 7. Februar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 86), und 30. März 1918 (Reichsgesetzblatt S. 168);
2. die Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 711), in der Fassung der Verordnungen vom 11. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 760), 29. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 787) und 27. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 66);
3. die Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 35);
4. Der § 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 738).

Berlin, den 9. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Dr. Hermes.

Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelfabrikation. Vom 9. März 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401/18, August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823) des Artikels 4 Satz 2 der Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei usw., vom 31. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 986) und der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1609), wird verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelfabrikation in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1070) wird aufgehoben.

Artikel 2.

Der § 2 der Verordnung über Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln vom 7. September 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1642) wird aufgehoben.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1921 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Dr. Hermes.

Veröffentlichung.

Belgard, den 15. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Versorgung der Brennereien mit Gerste im Wirtschaftsjahr 1920/21.

I.

Aenderung der Grundsätze.

Die mit unserem Rundschreiben vom 25. Oktober 1920 — Ga. u. Ge. P. 1875 — den Kommunalverbänden übermittelten „Grundsätze für die Belieferung von Brennereien gemäß § 19 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1021)“ werden, wie folgt, geändert:

1. In dem einleitenden Absatz sind die Worte „aus der Ernte 1920“ zu streichen.
2. In I, 1 wird als Abs. 2 eingefügt:
„Brennereien, die Mais brennen, dürfen zur Herstellung eines Hektoliters Weingeist, soweit sie zu den unter a genannten gehören, höchstens 30 kg Gerste, soweit sie zu den unter b, c und d genannten gehören, höchstens 28 kg Gerste verwenden.“
3. In II Abs. 1 wird das Wort „Abbrennen“ durch „Brennen“ ersetzt, während die Worte „des Drittels ihres vollen Brennrechts“ fortfallen.
4. In II wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„Hierbei hat die Bemessung der Gerstenmenge nach I, 1, Abs. 1, wenn ein Drittel des vollen Brennrechts nach I, 1, Abs. 2 zu erfolgen, wenn weitere Teile des vollen Brennrechts abgebrannt werden sollen.“

Der bisherige Abs. 2 bleibt als Abs. 3 bestehen.

5. In III wird das Wort „Abbrennen“ durch „Brennen“ ersetzt, während die Worte „des Drittels ihres vollen Brennrechts“ fortfallen.
6. III erhält folgenden Abs. 2: „II Abs. 2 dieser Grundsätze findet entsprechende Anwendung.“
7. In IV letzter Satz werden hinter dem Wort „ist“ die Worte „insoweit nicht Mais verwendet wird“ eingefügt.

Diese Aenderung der Grundsätze ist erforderlich geworden, weil nach § 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1841) über während des Betriebsjahres 1920/1921 zuzulassende Abweichungen vom Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 887) und über Aenderungen der Verordnung über Erhebung eines Branntweinmonopolausgleiches usw. vom 3. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 828) auch den landwirtschaftlichen Brennereien die Verwendung von Mais zum Abbrennen ihres vollen Brennrechts gestattet worden ist. Infolge der Freigabe des Maises sind die Brennereien in erheblichem Umfange zu Anschaffungen von Mais übergegangen und haben dementsprechende Anträge auf Lieferung oder Freigabe von Gerste gestellt.

Der Spiritus-Wirtschaftsplan der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sieht eine Herstellung von Spiritus aus Mais aber in einem Umfange vor, der die Bereitstellung einer Gerstenmenge erforderlich machen würde, die aus der Inlandsgerstenernte nicht gedeckt werden kann.

Infolgedessen hat der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Einfuhr der zum Brennen des Maises erforderlichen Gerstenmenge aus dem Ausland gestattet und die Gerstendistributionsstelle G. m. b. H., Berlin W. 50, Tauenzienstraße 10 mit der Einfuhr durch Vermittlung der Einfuhrgesellschaft für Getreide und Futtermittel, Berlin, beauftragt.

II.

Lieferung der Gerste.

Die Verteilung der eingeführten Auslandsgerste soll folgendermaßen durchgeführt werden:

1. Sämtliche Brennereien ohne eigene Gerstenernte haben unter Vorlage des bekannten Formblattes Antrag auf Belieferung mit Gerste beim Direktorium der Reichsgetreidestelle zu stellen, und, soweit es sich nicht um landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien handelt, gleichzeitig den amtlich

Bescheinigten Nachweis über das Vorhandensein des erforderlichen, der beantragten Gerstenmenge entsprechenden Maischmaterials beizubringen.

Der Preis für die **Auslandsgerste** beziffert sich zur Zeit auf 3400 Mark für die to, frei Bahnstation des Empfängers. Preiserhöhungen sind in der Folgezeit nicht ausgeschlossen, jedoch ist für die nächsten Lieferungen mit dem genannten Preise zu rechnen.

Die Lieferung der **Auslandsgerste** erfolgt nach Anweisung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle durch die Gerstenverteilungsstelle G. m. b. H., die auch im übrigen mit der einzelnen antragstellenden Brennerei abrechnen wird.

2. Sämtliche Brennereien mit eigener Gerstenernte haben Freigabe der den vorhandenen Maismengen entsprechenden Gerstenmenge, wie bisher, beim Kommunalverband ihres Bezirks zu beantragen.

Wir ermächtigen hiermit die Kommunalverbände, diesen — unter 2 genannten — Brennereien, die Mais zu brennen beabsichtigen, die eigene Gerstenernte freizugeben, weil es unwirtschaftlich erscheinen muß, **Auslandsgerste** von den Seep läzen oder Flußhäfen unter erheblichen Frachtkosten einem Brennereibetriebe, der selbst bereits über Gerste verfügt, zuzuführen und ihn zu verpflichten, seine eigene Gerstenernte abzuliefern.

III.

Gerstenpreis.

Da aber zum Brennen des Maises grundsätzlich nur **Auslandsgerste** zur Verfügung zu stellen ist, andererseits die inländischen Gerstenbestände nicht ihrer vorgesehenen Bestimmung (Belieferung anderer Industriegruppen) entzogen werden dürfen, wie dies durch ihre Verwendung zum Maisbrennen geschähe, müssen wir in die Lage versetzt werden, den durch die Freigabe eigener **Inlandsgerste** entstehenden Ausfall durch Uebernahme der angekauften **Auslandsgerste** zu decken, um letztere dann für die die Belieferung der übrigen Industriegruppen zu verwenden. Da also die Brennerei, der die eigene Gerstenernte freigegeben wird, nur Anspruch auf Belieferung mit **Auslandsgerste** hat, ist sie verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zwischen dem **Inlandsgerstenpreis** und dem **Auslandsgerstenpreis** zu erstatten.

Der Kommunalverband hat vor Freigabe der eigenen Gerstenernte diesen Betrag zu erheben, der wie folgt zu errechnen ist:

Auslandsgerstenpreis	3 400 Mark,
die Tonne, abzüglich durchschnittlicher Inlands höchstpreis einschließlich zugelassenen Qualitätszuschlags,	
in Gesamthöhe von	1 500 "

ergibt einen Differenzbetrag in Höhe v. 1 900 Mark für die Tonne Gerste.

Es ist Pflicht der Kommunalverbände, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die Freigabe der eigenen Gerstenernte nicht eher erfolgt, bis der Differenzbetrag dem Kommunalverband eingezahlt ist. Die eingehenden Beträge hat der Kommunalverband zu sammeln und auf das Konto der Gerstenverteilungsstelle G. m. b. H., Berlin W 50, Tauentzienstr. 10, bei der Direktion der Diskontogesellschaft, Stadtzentrale R. A., Berlin, Behrenstraße, unter Bezeichnung „Spiritus“ zu überweisen. Gleichzeitig hat der Kommunalverband der Gerstenverteilungsstelle G. m. b. H. anzugeben, für welche Brennereien und auf welche Gerstenmengen der Betrag überwiesen ist. Abschrift dieser Mitteilung ist dem Direktorium der Reichsgetreidestelle zu übersenden.

IV.

Landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien.

Nach der Verordnung über Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln vom 7. September 1920 (Reichs-

Gesetzbl. S. 1642) dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der eigenen Brennerei soviel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als einem Drittel des Brennrechts bei einem Verbrauche von 18 Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Die zum Brennen dieses Drittels des Brennrechts erforderliche Gerstenmenge ist bei Aufstellung des diesjährigen Wirtschaftsplanes für Gerste berücksichtigt, sodaß ohne Rücksicht darauf, ob die Betriebsunternehmer Kartoffeln oder Mais brennen, **Inlandsgerste** geliefert werden kann, wie auch der Kommunalverband ohne Erhebung des Differenzpreises berechtigt ist, den entsprechenden Teil etwa vorhandener eigener Ernte freizugeben. Jedoch gilt für die Bemessung der Gerstenmenge die Bestimmung der Grundsätze unter I Ziffer 1 Abs. 1 (a bis d).

V.

Erhebung des Unterschiedsbetrages für bereits freigegebene Gerste.

Es ist uns bekannt, daß die Kommunalverbände in Anwendung unseres Rundschreibens vom 25. Oktober 1920 — Ga. u. Ge. P. 1875 — bereits nicht unerhebliche Mengen eigener Gerstenernte zum Brennen von Mais freigegeben haben, wie an sich auch vorgesehen war. Solchenfalls ist erforderlich, daß jetzt nachträglich für die zum Brennen von Mais in Anspruch genommene Gerstenmenge — soweit nicht das eben erwähnte Drittel des Brennrechts der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien in Frage kommt — der oben bezeichnete Differenzbetrag eingezogen wird, damit der bereits entstandene Ausfall an **Inlandsgerste** durch **Auslandsgerste** gedeckt werden kann. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß dadurch eine Schädigung der Brennerei in geldlicher Hinsicht nicht eintritt, da der von der Monopolverwaltung zu zahlende Uebernahmepreis für Maisspiritus bereits den **Auslandsgerstenpreis** berücksichtigt. Die Kommunalverbände werden daher an Hand der Wirtschaftskarten festzustellen haben, welcher Brennerei des Bezirkes bereits Gerste zum Maisbrennen freigegeben wurde. Soweit dies andere als landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien sind, ist der Differenzbetrag für die gesamte zur Maisverarbeitung freigegebene Gerstenmenge einzuziehen. Eine Feststellung dieser Menge wird infolge der angeordneten Beibringung einer Bescheinigung über das Maismaterial ohne Schwierigkeiten sich ermöglichen lassen. Handelt es sich um landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien, so wird der Differenzbetrag nur für diejenige verwendete Menge Gerste einzuziehen sein, die über ein Drittel des vollen Brennrechts hinaus freigegeben worden ist. Diese letztere Feststellung wird an Hand des bei der Wirtschaftskarte befindlichen Formblattes ebenfalls ohne weiteres möglich sein.

Diese Beträge sind vom Kommunalverband gleichfalls auf das genannte Konto der Gerstenverteilungsstelle in der bezeichneten Weise einzuzahlen. Auch hier ist es erforderlich, daß die Brennereien mit allem Nachdruck zur Zahlung des Differenzpreises angehalten werden. Weigert sich eine Brennerei der Zahlungsaufforderung des Kommunalverbandes nachzukommen, so ist sie uns namhaft zu machen, damit wir gegebenenfalls durch das zuständige Zollamt die Schließung des Betriebes veranlassen können.

VI.

Kleinbrennereien.

Bezüglich der Kleinbrennereien verweisen wir erneut auf Ziffer 3 unseres Rundschreibens vom 25. Oktober 1920 — Ga. u. Ge. P. 1875 —. Die dort gegebene Anordnung, auf die wir an dieser Stelle nochmals besonders aufmerksam machen wollen, findet entsprechende Anwendung auch bei Lieferung von **Auslandsgerste**.

VII.

Allgemeines.

Die Kommunalverbände werden dafür Sorge zu tragen haben, daß die Aenderungen der „Grundsätze“ und die in diesem Rundschreiben getroffenen Anordnungen wegen Bezug von Auslandsgerste unverzüglich den Brennereien zur Kenntnis gebracht werden; ortsübliche Bekanntmachung dürfte in den meisten Fällen genügen.

Zu übrigen ersuchen wir die Kommunalverbände ergebenst, bis zum 15. März 1921 dem Direktorium der Reichsgetreidestelle mitzuteilen, welche Gerstenmengen bisher zum Zwecke des Brennens von Mais freigegeben worden sind. Aufzuführen sind jedoch nur die Mengen, auf die entsprechend diesem Rundschreiben die Preisdifferenz von 1900 Mark für die Tonne zu erheben ist; gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Berlin W. 50, den 24. Februar 1921.

Preussisches Landesgetreideamt.

Dr. Kleiner.

Veröffentlicht; mit dem Bemerken, daß die oben abgeänderten Grundsätze für die Bestimmungen der Brennereien seiner Zeit diesen direkt zugesandt worden sind.

Die landwirtschaftlichen Brennereien des Kreises Belgard werden ersucht, mir bis zum 20. d. Mts. bestimmt mitzuteilen, ob und evtl. welche Mengen an Gerste aus eigener Ernte mehrverbraucht werden, wie den Brennereien bisher für das erste Drittel des Brennrechts bei Verwendung von Kartoffeln, also 16 Rlg. pro Hektoliter, freigegeben worden sind. Soweit den Brennereien Gerste aus eigener Ernte nicht zur Verfügung steht, ist die Zuweisung von Auslandsgerste beim Direktorium der Reichsgetreidestelle nach Anforderung des Formblatts von mir direkt zu beantragen.

Belgard, den 10. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Siehensuchenbeiträge 1921.

Mit der Erledigung meiner im Kreisblatt Stück 13 1921 vom 16. v. Mts. abgedruckten diesbezüglichen Bekanntmachung sind die beiden Magistrate und der größte Teil der Ortsvorstände im Rückstande. Um eine pünktliche Erledigung zu ermöglichen, sind mir die Listen bis **spätestens zum 10. April d. Js. einzufenden.** Künftige Erinnerungs schreiben werden portopflichtig geschehen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Behandlung landarmer augenkranker Personen.

Der Herr Landeshauptmann teilt mit, daß das Abkommen mit dem Augenarzt Dr. Rieck—Stettin wegen Behandlung landarmer, augenkranker Personen mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 abgeändert worden ist. Es betragen:

- a. Der Verpflegungssatz für die in die Klinik aufgenommenen Personen einschl. ärztlicher Behandlung, Verbandstoffe und Arzneimittel täglich 23,— M
- b. für jede Behandlung jedes anderen Falles die Gebühren 5,— M
- c. Für die Berechnung der besonderen Leistungen und Operationen wird die neue Gebührenordnung zugrunde gelegt.

Indem ich die Ortsarmenverbände hiervon benachrichtige, weise ich darauf hin, daß in jedem Falle dem Augenarzte Dr. Rieck ausdrücklich zu erklären ist, daß die zur Behandlung überwiesene Person Landarm oder der Fürsorge des Landarmenverbandes anheimgefallen ist.

gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verteilung der auf die Städte und Landgemeinden entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer.

Der Magistrat Belgard und die Landgemeinden Battin, Bolkow, Bramstädt, Buchhorst, Bulgrin, Burzlass, Buzke, Kösternitz, Damen, Denzin, Döbel, Jagertow, Kowall, Lohzig, Lenzen, Neulülitz, Nassin, Nahtow, Gr. Panknin, Kl. Panknin, Bodewils, Bumlow, Gr. Rambin, Rarfin, Redlin, Rezin, Rißtow, Roggow, Milsanskow, Neufanslow, Silesen, Vorwerk, Wartin, Wusterbarth, Zadtow, Zietlow, Zuchen und Zwirnitz haben die in meiner Kreisblattverfügung vom 24. Februar d. Js. — abgedruckt in der 1. Beilage zu Nr. 16 des Kreisblatts vom 27. Februar d. Js. S. 116 — geforderte Erklärung trotz öffentlicher Erinnerung bis heute noch nicht eingereicht.

Ich mache die Herren Vorsteher der vorgenannten Ortschaften nochmals darauf aufmerksam, daß die Auszahlung der zuständigen Steueranteile ohne Abgabe der fraglichen Erklärung nicht erfolgen kann. Ich ersuche daher, diese umgehend einzureichen.

Belgard, den 16. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Besteuerung des reichseinkommensteuerfreien Mindesteinkommens für das Rechnungsjahr 1921.

Zu meinem Schreiben vom 1. März 1921. — U. Nr. 1419.

Die Mitteilung der Mustersteuerordnung zur Besteuerung des reichseinkommensteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden erfolgte, um den Gemeinden für die demnächst zu beschließenden Steuerordnungen ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Muster zu geben. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird dazu noch folgendes bemerkt:

Zu § 2: Es steht den Gemeinden frei, auch diejenigen Steuerpflichtigen, die nach Reichsrecht einen steuerfreien Einkommensteil von mehr als 1500 M. haben, bis zu 1500 M. zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen. Dagegen dürfen die für weitere Haushaltzangehörige steuerfrei bleibenden Einkommensteile von den Gemeinden nicht besteuert werden.

Zu § 3: Eine Besteuerung mit einem niedrigeren Prozentsatz ist zulässig. Das Muster sieht den Fall vor, daß die Gemeinden bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gehen wollen.

Stettin, den 10. März 1921.

Landesfinanzamt, Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

J. B.: gez. Unterschrift.

An die Kreis Ausschüsse des Bezirks.

An die Finanzämter des Bezirks.

Abdruck erhalten die Herren Gemeindevorsteher unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 7. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 19 — zur Kenntnis.

Belgard, den 17. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Herr Kreisarzt Medizinalrat Dr. Wanke ist vom 18. bis 30. März 1921 beurlaubt. Seine Vertretung übernimmt der Herr Kreisarzt in Kolberg.

Belgard, den 18. März 1921.

Der Landrat.

Abbrennung einer Kuhweide.

Die Gutsverwaltung Bodewils beabsichtigt im Laufe der nächsten Woche etwa 50 Morgen Kuhweide abzubrennen. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm teile ich dies zur allgemeinen Kenntnis mit.

Belgard, den 17. März 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 22 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

A u f r u f !

Zahlreiche Arbeiter sind ohne Beschäftigung Sie sind auf die Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen, um hiermit notdürftig den Unterhalt für sich und ihre oft große Familie bestreiten zu können; vielfach ist auch dies nicht einmal möglich. In diesem Falle leiden sie bitterste Not.

Der Wille zur Arbeit ist meist vorhanden; Arbeitsmöglichkeit fehlt jedoch. Arbeit ist das Nützlichste des Lebens. Sollen zufriedene Menschen geschaffen werden, dann müssen wir unsern Arbeitern Arbeit geben.

Deshalb wendet sich der unterzeichnete Kreis Ausschuß in seiner Gesamtheit an alle Arbeitgeber in Stadt und Land, an Privatpersonen, Vereine, Gesellschaften und an Beamte, die Behörden vertreten und bei den Behörden wirken mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß weitere Arbeitsgelegenheiten ohne Verzug in möglichst großem Umfange für unsere Arbeitslosen geschaffen werden. Wenn sich Schwierigkeiten bei der Arbeitsbeschaffung zeigen, dann müssen solche überwunden werden.

Arbeitslose weist der Arbeitsnachweis in Belgard nach.

Wir haben das Vertrauen zu der Einwohnerschaft des Kreises Belgard, daß sie infolge dieser Anregung bemüht sein wird, neue Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.

Belgard, den 15. März 1921.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Belgard.

Wrendis, von Dypensfeld, Graf von Kleist-Regow,
Frieschmann, Wank, Zuther, Borgmann.

Kreisbrandmeister.

Als ehrenamtlichen Kreisbrandmeister für den Kreis Belgard hat der Kreis Ausschuß

den Branddirektor a. D. Mappes aus Belgard,
Luisenstraße 17 a

bestellt. Er ist von dem Herrn Regierungspräsidenten als Polizeibeamter bestätigt worden.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises werden hierauf und nachstehende Dienstweisung noch besonders hingewiesen und ersucht, den Kreisbrandmeister bei Ausübung seines Dienstes nach Kräften zu unterstützen.

§ 2.

Der Kreisbrandmeister hat unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse des Polizeiverwalters darüber zu wachen, daß die Feuerlöschgeräte in den Ortschaften des Kreises einschl. der Städte Belgard und Polzin jederzeit in brauchbarem Zustande sich befinden. Zu diesem Zweck hat derselbe alljährlich in der Regel einmal in jeder Ortschaft die Feuerlöschgeräte einer Nachprüfung zu unterwerfen.

Die Nachprüfung hat sich auf die Gebrauchs- und Leistungsfähigkeit der Spritzen und Schläuche, sowie der sämtlichen anderen Lösch- und Rettungsgeräte zu erstrecken. In denjenigen Ortschaften, welche mit einer öffentlichen Wasserleitung versehen sind, ist die Revision auch auf den Zustand der Hydranten und aller zu denselben gehörigen Geräte auszudehnen.

§ 3.

Von den zur Abhaltung der Nachprüfung angeordneten Terminen hat der Kreisbrandmeister dem Landrat, dem zuständigen Ortsvorsteher und dem zuständigen Ortspolizeiverwalter rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die Polizeiverwalter werden die ihnen nach § 1 der Polizeiverordnung vom 11. März 1907 obliegende Nachprüfung der Feuerlöschgeräte mit einer Revision des Kreisbrandmeisters verbinden.

§ 4.

Alle bei der Nachprüfung vorgefundenen Mängel hat der Kreisbrandmeister der Ortspolizeibehörde mit dem Ersuchen um baldige Abhilfe mitzuteilen und dabei möglichst die zweckentsprechenden Mittel zur Abhilfe in Vorschlag zu bringen. Ueber besonders stark hervorgetretene Uebelstände oder trotz mehrmaligem Ersuchen nicht beseitigte Mängel ist dem Landrat Bericht zu erstatten.

§ 5.

Der Kreisbrandmeister hat seine Fürsorge besonders auch auf die Errichtung von geschulten Feuerwehren und auf die tüchtige Ausbildung solcher bereits vorhandenen Feuerwehren zu richten.

§ 6.

Der Kreisbrandmeister überwacht die gehörige Ausbildung und die stete Diensttüchtigkeit der Feuerwehren und sonstigen Feuerlöschmannschaften im Kreise und hat zu diesem Zwecke alljährlich ein bis zwei Uebungen jeder Feuerwehr bezw. Löschmannschaft persönlich beizuwohnen.

§ 7.

Mit Ermächtigung des Landrats kann der Kreisbrandmeister gemeinschaftliche Uebungen der Feuerlöschmannschaften benachbarter Orte anberaumen. In diesem Falle hat er auch den gemeinschaftlichen Versammlungsort festzusetzen.

§ 8.

Gelegentlich der Nachprüfung hat sich der Kreisbrandmeister auf angemessene Weise von dem Vorhandensein der nach § 10 der Polizeiverordnung vom 11. März 1907 (Beilage zu St. 17 des Amtsblattes) zu führenden Listen der zum Feuerlöschdienst Verpflichteten zu überzeugen und auch im Uebrigen sein Augenmerk auf die ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Vorschriften gedachter Polizeiverordnung zu richten.

§ 9.

Sobald der Kreisbrandmeister von einem Schadenfeuer im Kreise Kenntnis erlangt, hat er sich, sofern die Geringfügigkeit oder das Erlöschen desselben nicht etwa inzwischen feststeht, so schnell als möglich auf den Brandplatz zu begeben und die obere technische Leitung der Löschmaßnahmen zu übernehmen, unbeschadet der Oberleitung des Polizeiverwalters.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft russische Kriegsgefangene!

Durch den Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 4. Februar d. Js. — II. B. 1095 — und den Erlaß des Reichsabwickelungsamtes (Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene) vom 11. Februar d. Js. — Nr. 8484/2. L. A. — wird nachdrücklichste Ablösung der noch in Arbeitsstellen befindlichen russischen Internierten gefordert.

Wir geben dazu bekannt:

1. Für die auf Grund der vorerwähnten Erlasse zur Heimkehr bewogenen Russen wird die ihren Arbeitgebern vom

Pommerschen Landesarbeitsamt (früher Zentralauskunftsstelle) erteilte Genehmigung zur Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung mit Wirkung vom 15. März d. Js. ab aufgehoben.

Es wird gebeten, dies den Kreisinsassen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

2. Die zur Heimkehr bereiten Russen bitten wir mit möglichster Beschleunigung dem zuständigen Lager Altdamm zuzuführen.

3. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Russen, die die jetzt gebotene Gelegenheit zur Heimkehr nicht benutzen, die Kosten einer späteren Heimbeförderung selbst zu tragen haben. Die Arbeitgeber bitten wir darauf hinzuweisen, daß die Entlohnung der noch in Deutschland verbleibenden Russen nach Anweisung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung künftig unbedingt dieselbe sein muß, wie die der deutschen Kräfte bei gleicher Beschäftigung.

4. Die Arbeitsnachweise werden ersucht, uns bis zum 15. April d. Js. im Benehmen mit der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde genaue Aufstellung der hiernach noch in Deutschland verbleibenden Russen einzureichen. Die Aufstellungen müssen Name und Gefangenenummer der Russen sowie genaue Anschrift des Arbeitgebers enthalten.

Stettin, den 9. März 1921.

Pommersches Landesarbeitsamt.

Der Direktor.

Dr. Skopnik.

Vorstehenden Abdruck allen Beteiligten zur Kenntnis.

Die Amtsvorsteher waren durch Bekanntmachung vom 19. v. Mts., Kreisblatt Nr. 16, ersucht, bis längstens 28. Februar eine Liste der noch vorhandenen Russen, die etwa nicht in die Heimat zurückkehren wollen, besonders aufzuführen. Leider ist diese Verfügung von mehreren Stellen nicht beantwortet.

Ich ersuche die rückständigen Herren Amtsvorsteher um nunmehrige Erledigung **bis längstens 24. d. Mts.**

Belgard, den 12. März 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Uckerbürger Dittberner in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Uckerbürgers Dittberner in Polzin, tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Uckerbürgers Dittberner. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 17. März 1921.

Der Landrat.

Bei den Kühen der Tagelöhner des Rittergutes Langen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Langen tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Langen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 17. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutsbesitzer Zihle in Rezin ist seit dem 6. Februar d. Js. abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Passentin ist seit länger als 3 Wochen erloschen. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rentengutsbesizers Friedrich Barz in Röhtshof ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsgemäß durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutsbesizers Torp in Rezin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 16. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesizers Dahlke und Graunke Battin ist seit dem 12. Februar d. Js. abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Battin ist seit dem 12. Februar d. Js. abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Kl. Ramin ist seit dem 12. Februar d. Js. abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Gutes Strippow A hiesigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Röslin, den 4. März 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Rittergutes Nuttrin ist die Maul- und Klauenfeuche erloschen.
Stolp, den 4. März 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Gutes Damerkow ist die Maul- und Klauenfeuche erloschen.
Stolp, den 4. März 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesizers von Blankensee — Stolzenberg
" Rittergutes Drenow
" Bauern Franz Knop — Bogenthin
" Gutes Neugasthof
" Bauerhofsbesizers Theodor Bräger — Drenow
" Mühlenbesizers Leopold Böttger — Stolzenberg
ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Unter dem Klauenviehbestande

des Gutes Schmuckenthin,

Refelkow,

" " Roman,

" " Mechenthin,

der Besitzer Steinrauß, Dreptow, Strehlow, Dettmann,
Koglin und Marten in Martin,

des Bauerhofsbesizers C. Will — Zernin,

" Gutsbesizers Knuth — Kölpin,

" Gutes Kerstin,

" " Mühlenbruch,

" Gutsbesizers Gruel in Jäglin,

" Landwirts Fischer und der Frau Gutsbesizer

Weidlich in Neugandelin

der Gutsbesizer Lenz und Krause in Mähelitz

des Rentenbauers Kraft in Petershagen

ist die Maul- und Klauenfeuche erloschen.

Kolberg, den 11. März 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. März 1921.

Der Landrat.

Unterhaltungskosten für die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

In Ausführung der §§ 17 und 18 der Satzung für die Verwaltung des Taubstumm- und Blinden-Bildungswesens in der Provinz Pommern zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911 betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder wird das Pauschquantum der erstattungsfähigen Unterhaltungskosten auf 1500 M. für jedes Kind vom 1. April 1921 festgesetzt.

Mit demselben Tage wird der Beschluß des Provinzialausschusses vom 27. April 1920 — R. Nr. 1 — aufgehoben.

Stettin, den 2. März 1921.

Der Provinzialausschuß.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. März 1921.

Der Kreis aussch u ß.

Der Landjäger-Anw. i. D. Gruschka, Standort Bulgrin, ist vom 12. bis einschl. 26. März d. Js. zur Abstimmung nach Oberschlesien beurlaubt und wird sein Bezirk unter die Landjäger Spieckermann und Uecker wie folgt verteilt:

Es erhalten:

der Landjäger Spieckermann

Cösternitz, Bustchow, Bulgrin.

der Landjäger-Anw. i. D. Uecker

Pumlow, Silesen und Buzke nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

Wer Personen zu Führern auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrender Kraftfahrzeuge ausbilden will, bedarf der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis wird nur unter Vorbehalt des Widerrufs, nur zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern auf Fahrzeugen der Betriebsart und Klasse des Führerscheins des Nachsuchenden und nur zuverlässigen über 25 Jahre alten Personen erteilt, die eine umfangreiche, mindestens dreijährige vorwurfsfreie Tätigkeit als Führer nachweisen und für gewissenhafte, gründliche Ausbildung volle Gewähr bieten. Dit Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftwagenführern ist zu verfahren, wenn kein Bedürfnis besteht.

Es wird im Uebrigen auf die Verordnung vom 1. März d. Js. Reichsgesetzblatt Seite 212 verwiesen.

Belgard, den 15. März 1921.

Der Landrat.

Betr.: Besetzung der Postagentenstelle in Collatz mit einem Kriegsbeschädigten.

Nach Mitteilung der Ober-Postdirektion in Köslin ist die Postagentenstelle in Collatz zum 1. Juni d. Js. neu zu besetzen und können sich geeignete Kriegsbeschädigte, sofern sie am Orte für Postdienstzwecke geeignete Räume nachzuweisen vermögen, binnen einer Woche bei der Ober-Postdirektion Köslin um diese Stelle bewerben.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der im Orte wohnenden Kriegsbeschädigten zu bringen.

Belgard, den 17. März 1921.

Fürsorge stelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Wir ersuchen, durch die Kreisblätter erneut bekannt zu machen, daß die Einstellung von polnischen Ausländern, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung hierher anzuzeigen ist, und bitten bei dieser Gelegenheit auch darauf hinzuweisen, daß für sonstige Ausländer Beitragsmarken zu verwenden sind. Ein großer Teil der Arbeitgeber ist mit der Anzeige von der Einstellung polnischer Ausländer und mit der Einreichung der vorgeschriebenen Ausländernachweisungen so faumselig, daß wir uns gezwungen sehen, in solchen Fällen künftig von unserer Strafbefugnis Gebrauch zu machen.

Ferner bitten wir, uns zum 1. Mai d. Js. wiederum ein Verzeichnis derjenigen Güter und Gemeinden, in welchen polnische Ausländer beschäftigt werden — bei Gemeinden mit Benennung der Arbeitgeber — zukommen zu lassen und zum 1. August und 1. November d. Js. je ein Nachtragsverzeichnis zu übersenden, wozu wir das umstehende Muster zu benutzen bitten.

Stettin, den 16. Februar 1921.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Müller.

An die Herren Landräte der Provinz Pommern.

Vorstehenden Abdruck zur Kenntnis aller beteiligten Arbeitgeber.

Die Ortsvorstände werden ersucht, bis längstens 15. April d. J., wiederum ein Verzeichnis der polnischen Ausländer nach nachstehendem Schema und zum 15. Juli und 15. Oktober d. J., je ein Nachtragsverzeichnis einzureichen.

Belgard, den 10. März 1921.

Der Landrat.

Verzeichnis

der Ortschaften des Kreises
in denen polnische Ausländer beschäftigt werden.

St. Nr.	Ortschaft	Gemeinde oder Gut	Des Arbeitgebers			Bemerkungen
			Name	Stand	Wohnort	

Bekanntmachung.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuer- und Kapitalertragssteuer-Erklärungen wird allgemein bis zum 15. April 1921 verlängert.

Eine weitere Fristverlängerung kann auch auf besonderen Antrag grundsätzlich nicht mehr gewährt werden. Sämtliche eingereichten Gesuche um Fristverlängerung finden daher hiermit ihre Erledigung.

Belgard, den 17. März 1921.

Finanzamt.

Die Besitzer Preussischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschreiben der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinebogen. Die Zinsen werden von den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umwandlung des Konjols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche Kreiskassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staats-Schuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden das unverbrüchliche Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konjols werden für die Vermittlung der Eintragung

Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalvertrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen Kasse ein Konto im Staats-Schuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staats-Schuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staats-Schuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staats-Schuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Donnerstag, den 7. April 1921 nachmittags 4 Uhr im Gasthof Biezeneff die Gemeindejagd Biezeneff (ca. 2700 Morgen) auf einen Zeitraum von 6 Jahre, und zwar vom 1. 4. 1921 bis 31. 3. 1927, öffentlich verpachten.

Biezeneff, den 17. März 1921.

Der Jagdvorsteher.

Trapp, Gemeindevorsteher.

Ohne Geld eine Uhr!

Brauchen Sie oder Ihre Angehörigen eine bessere Herrenuhr, versilbert mit Goldrand, vergold. Zeigern, oder ebensolche extra prima feine Damenuhr mit schriftl. Garantie? Sind Sie in der Lage, einige Pfund Lebensmittel dafür an unsern Konsum abzugeben? Dann senden Sie uns Ihre Adresse, damit wir Ihnen erst einen ausführlichen Brief zur gegenseitigen Verständigung schreiben können.

Otto Wegerich,

Lebensmittel- u. Versandhaus,
Charlottenburg 5, Kaiserdamm 9.

Zurückgekehrt.

Dr. med. Adolf Fischer

Facharzt für Ohren-, Nasen-,
Hals- und Lungenkranke
Stettin, Am Königstor 8.

Matten, Mäuse,

Schwaben, Wanzen

vernichtet unter Garantie
Franz Schwan, staatl. Konzess.
Kammerjäger, Stargard, Post-
Schuhstr. 29

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.